



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Staatssekretärin
Susi Möbbeck
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 12.02.2021

Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinie Ganztagsbetreuung)

Ihr Schreiben vom 28.01.2021

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Möbbeck,

zunächst möchten wir uns für den übersandten Richtlinienentwurf Ganztagsbetreuung und den gemeinsamen Erörterungstermin am 9. Februar 2021 bedanken.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte haben im Rahmen des gemeinsamen Gesprächs einhellig darauf hingewiesen, dass der enge zeitliche Rahmen, der für die notwendigen kommunalen Entscheidungen und die weiteren Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügung steht, eine große Herausforderung darstellt.

Um gleichwohl das Vorhaben erfolgreich umsetzen zu können, muss über die zu fördernden Maßnahmen zügig Rechtssicherheit hergestellt werden, damit deren Realisierung schnell starten kann.

Wegen des engen zeitlichen Rahmens erscheint es geradezu kontraproduktiv, nach der Beschlussfassung im jeweiligen Jugendhilfeausschuss auch noch den Kreistag bzw. Stadtrat mit der Entscheidung über die Maßnahmen zu befassen (Ziff. 7.1.5).

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung sollte eine Beschlussfassung über die einzureichende Prioritätenliste durch den Jugendhilfeausschuss generell ausreichen.

Die Hinweise des Ministeriums für Bildung zur fehlenden Vertretung der Ersatzschulen in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen können die vorgesehene Doppelbefassung nicht rechtfertigen. Der Jugendhilfeausschuss ist beschließender Ausschuss gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII und kann die notwendigen Prioritätensetzungen anstelle des Kreistags bzw. Stadtrats mit seiner fachlichen Kompetenz ebenfalls vornehmen.

Im Weiteren weisen wir auf Folgendes kritisch hin:

- Nach § 6 Abs.2 der Bund-Länder-Vereinbarung beteiligen sich die Länder einschließlich der Kommunen mit mindestens 30% am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes.

Der Richtlinienentwurf sieht hingegen keine finanzielle Landesbeteiligung an den förderfähigen Kosten der Investitionen vor. Da auch das Land Sachsen-Anhalt ein Interesse daran haben muss, dass die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder verbessert wird, sollte sich das Land zu einer zumindest hälftigen Mitfinanzierung des verbleibenden Anteils bekennen.

- Nicht erkennbar ist überdies, wie das Land Sachsen-Anhalt die Teilnahme finanzschwacher Kommunen ermöglichen wird, die die Bund-Länder-Vereinbarung in § 6 Abs. 2 ausdrücklich in den Blick nimmt.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Richtlinienentwurf wie folgt Stellung:

Zu Nr. 2. i. V. m. Nr. 5.4.3 RL-Entwurfes

- Unklar ist, ob Nr. 2.1 RL-Entwurf auch Zuwendungen für Investitionen in Grundschulen in der Form von Ganztagsschulen zulässt. Wir halten es für unabdingbar, dass nicht nur die Hortbetreuung im Sinne des KiFöG im Fokus der Förderung steht, sondern auch die Ganztagsschulen nach SchulG LSA an der Förderung teilnehmen können und bitten um entsprechende Klarstellung.
- Zwischen der Nr. 2.1 RL-Entwurf und Nr. 2.5 RL-Entwurf besteht zudem auch eine Diskrepanz in der Formulierung. Einerseits wird von Grundschulen und andererseits von Grundschulkindern gesprochen. Grundschulkindern werden jedoch auch in Förderschulen beschult. Insoweit stellt sich hier auch die Frage, inwieweit Ganztagsangebote der Förderschulen, soweit sie sich an Grundschulkindern richten, in die Förderung fallen können.
- Nach der Regelung in Nr. 2.1 RL-Entwurf können Zuwendungen für Investitionen gewährt werden, soweit sie u. a. der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen dienen.

Zu diesen Investitionen zählen nach Nr. 2.2 RL-Entwurf Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsrenovierungen. Nr. 2.4 RL-Entwurf legt darüber hinaus fest, dass zusätzliche Betreuungsplätze solche sind, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Förderung aufgrund des baulichen Zustands wegfallen. Nach Nr. 5.4.3 RL-Entwurf ist der Kauf von Immobilien und Grundstücken ausgeschlossen.

Der Richtlinienentwurf weicht damit von der Regelung in § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten

Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ ab, die Bund und Länder geschlossen haben. Nach dieser ist auch der Ankauf von Grundstücken förderfähig.

Diese Abweichung hat nach ersten Hinweisen unserer Mitglieder zur Folge, dass die auf der Grundlage der Eckpunkte der Bund-Länder-Vereinbarung auf Bitte Ihres Hauses gemeldeten Investitionsbedarfe der Einrichtungsträger nur zu einem geringen Teil zuwendungsfähig sind. Es steht deshalb zu befürchten, dass weniger Anträge als bisher erwartet gestellt werden.

- In Nr. 2.8 RL-Entwurf heißt es: „Eine Förderung von investiven Begleitmaßnahmen als selbständiger Abschnitt ist möglich unter der Bedingung der späteren Realisierung der entsprechenden Investitionen im Rahmen des Finanzhilfeprogrammes „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

Als investive Begleitmaßnahmen werden unter Nr. 5.4.2 RL-Entwurf Maßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung etc.) bezeichnet.

Hier bedarf es der Klarstellung, inwieweit die Regelung in Nr. 2.8 RL-Entwurf auch anwendbar ist, wenn die „eigentliche Investition“ (Neubau, Umbau, Sanierung) nicht bis zum Jahresende 2021 abgeschlossen werden kann und daher nicht entsprechend dem Verwendungszweck nutzbar sein wird.

- Auch fehlen Hinweise auf das noch folgende Finanzhilfeprogramm „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

Förderungen nach dieser Richtlinie - z. B. die investiven Begleitmaßnahmen - sollen nur erfolgen, wenn das gesamte Projekt mit dem noch zu beschließenden weiteren Finanzhilfeprogramm „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ realisiert werden kann. Es stellt sich die Frage, ob eine Nutzbarkeit in den Jahren 2022 ff vorgesehen ist.

Zu Nrn. 4.4, 4.6, 4.7, 4.9 RL-Entwurf

- Die zeitliche Befristung des Investitionsprogramms stellt ein wesentliches Problem der Realisierung des Förderprogramms dar. Der Förderzeitraum endet bereits am 31.12.2021. Förderfähig sind nur Vorhaben, die bis zum 30.06.2021 begonnen werden.

Die Mittel müssen zudem bis zum 31.12.2021 vollständig verausgabt werden. Die Abrechnung der Maßnahmen muss ebenfalls bis zum 31.12.2021 erfolgen. Bereits begonnene Maßnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen förderfähig.

Aktuell ist nicht absehbar, wann die Richtlinie in Kraft tritt. Weiterhin müssen noch entsprechende Zuwendungsbescheide durch die Landkreise erstellt werden. Insofern wird bis zur Fertigstellung der Maßnahmen bis 31.12.2021 nur ein Zeitfenster von 6 bis maximal 9 Monaten verbleiben.

- In der Kürze der Zeit dürften allenfalls kleinere Anschaffungen oder kosmetische Reparaturen für die Förderung in Betracht kommen, für die kein größerer Planungsaufwand und kein Vergabeverfahren erforderlich sind. Größere Investitionen sind in dem verbleibenden Zeitraum von weniger als einem Jahr hingegen nicht realisierbar.

Obwohl Investitionsbedarfe im Bereich der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern zweifelsfrei in einem erheblichen Umfang bestehen werden, erscheint es deshalb zweifelhaft, dass Einrichtungsträger sich in einer größeren Zahl dem Antragsverfahren stellen werden.

- Es bedarf einer redaktionellen Klarstellung zur Regelung in Nr. 4.9 Satz 3 RL-Entwurf. Diese weist auf die Nichtanwendung der Sätze 1 und 2 der Nr. 4.8 für Gebietskörperschaften hin, in deren Eigentum die Liegenschaft sich befindet. Dieser Verweis befindet sich inhaltlich gleichlautend als Satz 3 der Nr. 4.8. Es stellt sich die Frage, ob der Verweis in Nr. 4.9 Satz 3 auf Nr. 4.8 richtig ist oder es heißen muss "Befindet sich die Liegenschaft im Eigentum einer Gebietskörperschaft des Landes Sachsen-Anhalt, gilt Nr. 4.9 Satz 1 und 2 nicht."

Zu Nr. 5.4.2 RL-Entwurf

Klarzustellen ist, inwieweit die Zuwendungsfähigkeit an die Voraussetzung der Betriebsaufnahme lt. Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und Verausgabung der Fördermittel bis zum Ende des Jahres 2021 gekoppelt ist (wie in Ziffer 4.7 der RL festgeschrieben).

Sofern die Zuwendungsfähigkeit von der Betriebsaufnahme abhängig ist, können beabsichtigte Projekte zum Neubau von Schulen/Horten, die nicht mehr in diesem Jahr fertiggestellt werden können, nicht aus diesem Programm gefördert werden.

Damit könnten sämtliche geplante Neubauten, Erweiterungen und Sanierungen von Horteinrichtungen, auch wenn in diesem Jahr bereits investive Begleitmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen getätigt werden, nicht über das vorliegende Programm finanziert werden, da mit einer Inbetriebnahme im Jahr 2021 nicht mehr gerechnet werden kann.

Zu Nr. 5.4.3 RL-Entwurf

Der Ausschluss der Zuwendungsfähigkeit des Kaufs von Immobilien und Grundstücken (Nr. 5.4.3 c) widerspricht, zumindest was den Ankauf von Grundstücken betrifft, der Bund-Länder Vereinbarung. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Nr. 2 RL-Entwurf.

Zu Nr. 7.1.5 RL-Entwurf

Nach dieser Regelung ist der Jugendhilfeausschuss bei der Auswahl der Maßnahmen und der Festlegung einer Prioritätenliste zwingend zu beteiligen, wenn der Erstempfänger selbst Träger von Kindertageseinrichtungen oder Schulen ist. Die Letztentscheidung über die Prioritätenliste soll jedoch durch Beschluss des jeweiligen Stadtrates oder des jeweiligen Kreistages unter Berücksichtigung des Votums des jeweiligen Jugendhilfeausschusses bis zum 30.4.2021 erfolgen. Wie bereits oben ausgeführt, lehnen wir eine Doppelbefassung des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates bzw. Kreistages in Anbetracht des knappen zeitlichen Rahmens ab und bitten, hierauf zu verzichten. Eine Beschlussfassung über die Prioritätenliste durch die kommunalen Jugendhilfeausschüsse sollte hier ausreichend sein.

Konsultationsvereinbarung

Sie hatten Ihr Anschreiben vom 28.01.2021 mit dem Betreff „Umsetzung der Konsultationsvereinbarung“ versehen.

Wir möchten hierzu kritisch anmerken, dass eine Anhörungsfrist von nur 11 Arbeitstagen nicht ausreicht, um eine hinreichende Beteiligung unserer Mitglieder und Gremien zu ermöglichen. Das vorliegende Verfahren belegt doch, wie wichtig auch die Sicht der kommunalen Praxis ist.

Die zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden am 17.01.2017 unterzeichnete Konsultationsvereinbarung konkretisiert die allgemeine Verpflichtung der Landesregierung aus § 160 des Kommunalverfassungsgesetzes, die Verbindung zu den kommunalen Spitzenverbänden zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden und Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören. Hierzu zählt auch die Beteiligung bei neuen oder geänderten Förderrichtlinien.

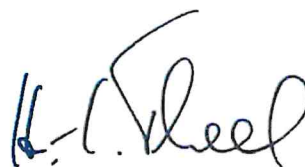
Wir hätten uns deshalb eine deutlich frühzeitigere Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände bei der Erarbeitung der vorliegenden Richtlinie Ganztagsbetreuung gewünscht.

Für weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt